

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bandelin vom 06.12.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	735.000	816.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.224.400	1.218.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-489.400	-402.400
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	716.000	797.000
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.116.100	1.126.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-400.100	-329.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.700	93.100
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	55.700	51.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	41.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.488.900 EUR auf 777.200 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 360 v. H.	auf 360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 440 v. H.	auf 440 v. H.
2.	Gewerbesteuer	von bisher 395 v. H.	auf 395 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,862: Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,8328 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

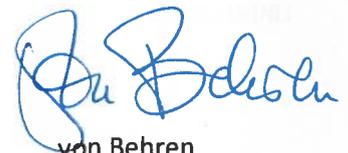
Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|---------------------|--------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -2.208.423,00 EUR |
| | | auf voraussichtlich | -2.121.423,00 EUR. |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -865.874,05 EUR |
| | | auf voraussichtlich | -795.174,05 EUR. |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres | von bisher | 1.771.841,82 EUR |
| | | auf voraussichtlich | 1.945.609,85 EUR. |

Bandelin, den 21.12.2023




von Behren
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.12.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Kassenkredites nur teilweise in Höhe von 398.600,00 €.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.01.2024 bis zum 12.01.2024 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bandelin, den 21.12.2023


von Behren
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 22.12.2023

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.01.2024 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr.01/ 2024

Amt Züssow

Datum: 22.12.2023

Unterschrift: gez. J. Tramp

